

## Motiven-Bericht

des Landes-Ausschusses zu dem Gesetzentwurfe betreffend die Einführung einer Gemeindebefoldungssteuer.

### Hoher Landtag!

Infolge der Reform der Personaleinkommensteuer wurden Länder und Gemeinden unter anderm auch dadurch geschädigt, daß die früher bestandene Befoldungssteuer bis zu Dienstbezügen von 3200 fl. ganz aufgelassen und sonach den Gemeinden und Ländern die Möglichkeit einer Heranziehung von Dienststeinkommen von 600—3200 fl. zur Deckung ihrer Erfordernisse benommen wurde. Um diese entstandene Lücke einigermaßen auszufüllen, erklärte sich die k. k. Regierung bereit, der Einführung einer besonderen Landes- und Gemeindebefoldungssteuer im Wege der Landesgesetzgebung nicht entgegenzutreten zu wollen, und thatsächlich wurden von mehreren Landtagen, und zwar von den Landtagen von Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Schlesien, Gesetzentwürfe betreffend die Einführung der Gemeindebefoldungssteuer beschlossen. Die bezüglichen Gesetzentwürfe erhielten die kaiserliche Sanction.

Die k. k. Regierung hat seinerzeit die vorzüglichsten Gesichtspunkte bekannt gegeben, an denen bei Beschließung derartiger Gesetze festzuhalten wäre.

Diese Gesichtspunkte sind kurz gefaßt folgende:

- a) Die Befoldungssteuer sollte in erster Linie als Gemeindesteuer in Aussicht genommen werden. Sollte ein Land eine Einnahme aus diesem Titel nicht entbehren zu können glauben, so wäre in dem betreffenden Landesgesetz die Anordnung zu treffen, daß die Gemeinde einen Theil des Ertrages der Befoldungssteuer dem Lande zu überlassen habe.
- b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte sowie die Lehrer hinsichtlich der Dienstbezüge, dann die Seelsorger hinsichtlich der Congrua, seien von der Steuer auszunehmen.
- c) Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung habe ausschließlich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maßgebend zu sein.
- d) Als Regel der zulässigen Obergrenze des Ausmaßes der Befoldungssteuer sei die Hälfte derjenigen Steuer in Aussicht zu nehmen, welche nach dem Personalsteuergesetze auf die Befoldungen entfällt, wenn sie das einzige Einkommen des Befoldeten bilden. Höhere Befoldungssteuern könnten nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf ganz besondere Verhältnisse zugestanden werden.
- e) Bei Einführung der Befoldungssteuer wäre nicht gestattet, außer derselben noch einen Zuschlag zur staatlichen Befoldungssteuer (Jahresbezüge von 3200 fl. oder mehr) einzuhoben.

- f) Zur leichtern Durchführung der Veranlagung und Vorschreibung der Besoldungssteuer ist die Regierung bereit, den Gemeinden, in welchen eine derartige Besoldungssteuer zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge sich beziehenden Daten des Einschätzungsregisters und des Verzeichnisses der Personen, welche Dienstbezüge haben, zur Verfügung zu stellen.

Die bisher beschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Gesetze haben diesen Grundsätzen nach jeder Richtung Rechnung getragen.

In Vorarlberg haben hauptsächlich die Städte und die Industrieorte die Auflassung der frühern Besoldungssteuer am meisten empfunden.

Die Gemeindevorsteherung von Dornbirn hat auf Grund des Sitzungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Nov. v. J. mit Zuschrift vom gleichen Tage Bl. 569/14 de präs. 26. Nov. 1899 h. ä. Z. 4284 an den Landes-Ausschuss das Ersuchen gestellt, die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer in Erwägung zu ziehen und für den Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten.

Ein gleiches Gesuch unterbreitete der Stadtrath Bludenz unterm 20. Jänner 1900 Z. 153, h. ä. Z. 378 auf Grund des Gemeindeausschussbeschlusses vom 7. Nov. 1899.

Der Landes-Ausschuss fand diese Ansuchen für begründet und beschloß sonach die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes an den h. Landtag.

Der Entwurf ist im allgemeinen gleichlautend mit den bereits in Kraft stehenden Gesetzen der oben bezeichneten Länder, nur hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer geht er über den Rahmen derselben, nicht aber über die von der k. k. Regierung festgesetzten Grenzen hinaus. Die Regierung hat, wie schon oben erwähnt, die Erhöhung der Steuer über die Hälfte der Steuersätze der staatlichen Steuer bei Vorhandensein besonders berücksichtigungswerter Verhältnisse ausnahmsweise als zulässig erklärt.

Solche besonders berücksichtigungswerte Verhältnisse bestehen aber thatsächlich in Vorarlberg. Die Gemeindefordernisse sind in der Regel sehr groß und deren Deckung erfordert vielfach eine Verumlagerung in der Höhe von 100—300 und noch mehr Procent zu den der Umlagepflicht unterliegenden directen ärarischen Steuern. Gemeinden, die so hoher Umlagen bedürfen, haben früher durch Zuschläge zu der Gehalts-(Einkommen-)Steuer viel höhere Beträge erzielt, als es in der Zukunft nach Einführung der Gemeindebesoldungssteuer der Fall sein wird. Diese Steuer würde sonach in dem von den andern Kronländern beschlossenen Ausmaße nicht einmal halbwegs einen angemessenen Ersatz für den diesfalls infolge der Steuerreform entstandenen Entgang bieten.

Von jenen Gemeinden, denen die einzuführende Besoldungssteuer voraussichtlich in erster Linie einigermassen einen Ertrag abwerfen soll, haben nachstehende verhältnismäßig hohe Gemeindeumlagen und zwar:

Bregenz 130, Feldkirch 140, Hard 142, Bludenz 158 und Dornbirn 246% zu den directen ärarischen Steuern.

Es erscheint gerechtfertigt, daß für Fälle, in denen die Gemeindeumlagen eine ganz exorbitante Höhe erreichen, auch eine höhere Gemeindebesoldungssteuer festgesetzt, beziehungsweise bewilligt werden kann.

Gestützt auf diese Ausführungen wird gestellt der

### **Antrag :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen wird die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, 27. Jänner 1900.

**Der Landes-Ausschuss.**

**Martin Thurnher**, Referent.

## Beilage VII A.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Den Gemeinden steht das Recht zu, selbstständige Steuern von Dienstbezügen zu beschließen. Das Höchstausmaß dieser Steuer soll in der Regel jedoch nicht größer sein, als die Hälfte der im § 172 des Gesetzes vom 25. October 1896 R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, enthaltenen Steuersätze und trifft nur die Dienstbezüge, beziehungsweise die Besoldung des Steuerpflichtigen, mit Ausschluß anderer Einkommenquellen desselben.

Bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen kann indessen die selbstständige Gemeindebesoldungssteuer bis zur vollen Höhe der in alinea 1 bezeichneten staatlichen Steuersätze festgesetzt werden.

Zur Auflage dieser Steuer überhaupt ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich.

### § 2.

Von dieser Besoldungssteuer sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, öffentliche Lehrer, dann Militärpersonen sowie deren Witwen und

Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnaden-genüsse.

2. Seelsorger bezüglich der ihnen jeweilig gesetzlich gebührenden Congrua.

§ 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund dieses Gesetzes ein Gemeindebefoldungssteuer eingeführt wird, ist die staatliche Befoldungssteuer von jedem Zuschlage frei zu lassen.

§ 4.

Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht ist ausschließlich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maßgebend.

§ 5.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gemeinden, in welchen eine Befoldungssteuer auf Grund dieses Gesetzes zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge Bezug habenden Daten des Einschätzungsregisters und des Verzeichnisses der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Gemeinde-Befoldungssteuer zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

